

Strafprozeß die Absetzung (Deposition, nicht bloß Privation, Enthebung) ausgesprochen hat. Bei bußfertiger Gesinnung und wirklicher Bedürftigkeit soll ihm der Ordinarius aber nach Möglichkeit eine gnadenweise Unterstützung zukommen lassen (can. 2303, § 2). Ganz abgelehnt kann der Kaplan mit seinem Begehr nur dann werden, wenn ihm vom kirchlichen Gericht wegen Unverbesserlichkeit das Recht der geistlichen Tracht dauernd entzogen wurde (can. 2304, § 2). Die Angelegenheit kann jedenfalls nicht bloß verwaltungsrechtlich abgetan, sondern muß gerichtsmäßig behandelt werden.

Graz.

Dr. Josef Trummer.

**Sakramentenspendung an Mobilisierte.** Jeder Mobilisierte wird als in periculo mortis constitutus betrachtet. Nach can. 882 kann somit jeder Priester jedem Mobilisierten oder im Waffendienst Stehenden gültiger- und erlaubterweise die Beichte abnehmen. Diese Ansicht wird an der Päpstlichen Universität Gregoriana durch den Rechtsgelehrten Cappello, dessen Autorität bei den Römischen Kongregationen anerkannt ist, öffentlich vertreten.

Rom.

P. Marinus Mayer O. F. M. Cap.

## Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr. Joh. Obernheimer, Linz a. d. D.

(A. A. S. XXXIII, Nr. 2 und 3.)

**Rituswechsel.** Zur Festigung der Disziplin hat der Heilige Vater Pius XII. in der Audienz vom 23. November 1940 verfügt, daß die Erlaubnis zum Übertritt von einem Ritus zu einem anderen nur vom *Heiligen Stuhl* zu gewähren sei. Damit kommt die Fakultät, welche die Nuntien und Apostolischen Delegaten auf Grund des Dekretes „*Nemini licere*“ vom 6. Dezember 1928 hatten, in Wegfall. Das Urteil über alles, was sich auf den Übertritt bezieht, wird der Kongregation für die Orientalische Kirche vorbehalten.

(A. A. S. 1941, Nr. 2, pag. 28.)

**Die Instruktion über die sorgsame Verwahrung der Hl. Eucharistie** vom 26. Mai 1938 (A. A. S. 1938, Nr. 7, pag. 198 sq; vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1938, S. 713 ff.) wird in einem Dekret der Sakramenkongregation vom 10. Februar 1941 neuerdings eingeschränkt. Die Ordinarien werden neuerdings ermahnt, es sich nicht verdrießen zu lassen, alle Pfarrer und Kirchenrektoren neuerdings zu mahnen, daß sie mit vermehrter Sorgfalt die durch die vorgenannte Instruktion gegebenen Vorschriften sorgfältig und vollständig beobachten.

(A. A. S. 1941, Nr. 2, pag. 57.)

**Indizierung.** Mit Dekret vom 22. Februar 1941 hat das S. Officium das Werk: *Strothenke Wolfgang*, Erbpflege und Christentum, auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt. (A. A. S. 1941, Nr. 3, pag. 69.)

**Verbot einer neuen Vereinigung.** Unter Hinweis auf das Dekret vom 26. Mai 1937 „*De novis cultus seu devotionis formis non introducendis, deque inolitis in re abusibus tollendis*“ verbot das S. Officium die Vereinigung „*La Crociata Mariana*“ (Marianischer Kreuzzug). Diese wurde erstmals in der italienischen Stadt Prato errichtet und schon im Jahre 1937 von den Bischöfen Etruriens für die Diözesen jener Gegend verboten.

(A. A. S. 1941, Nr. 3, pag. 69.)